

WICHTIGE INFORMATION

Herstellung der verpflichtenden Fernsteuerbarkeit

Laut EEG müssen alle Anlagen, die sich in der Direktvermarktung befinden, fernsteuerbar sein. Um dieser Gesetzesvorgabe nachzukommen, schließen wir Ihre Anlage an das Virtuelle Kraftwerk an. Viele Steuerungen beziehungsweise Datenlogger verfügen über standardisierte Schnittstellen. Wenn bereits ein Fernzugriff an der Anlage vorhanden ist, kann die Fernsteuerbarkeit in der Regel ohne zusätzliche Hardware-Änderungen realisiert werden. Falls keine Schnittstellen vorliegen, können diese nachgerüstet werden.

Wichtig ist, dass Sie die Umsetzung der Fernsteuerbarkeit schnellstmöglich in die Wege leiten. Für den Fall, dass die Fernsteuerbarkeit nicht rechtzeitig hergestellt ist, entfällt Ihr Anspruch auf die Marktprämie.

FOLGENDE FRISTEN MÜSSEN DRINGEND BEACHTET WERDEN:

Bestandsanlagen

müssen **sofort zum Direktvermarktungsstart** fernsteuerbar sein. Ist die Fernsteuerbarkeit zum Vermarktungsstart nicht hergestellt, streicht der Netzbetreiber die kalendermonatliche Marktprämie bis zu dem Kalendertag, an dem die Fernsteuerbarkeit durch den Direktvermarkter hergestellt und nachgewiesen ist.

Beispiel für Bestandsanlagen: Wenn der Start in die Direktvermarktung am 1. Mai erfolgt, muss die Fernsteuerbarkeit auch spätestens am 1. Mai hergestellt sein. Der Fernsteuerbarkeitsnachweis muss in der vom Netzbetreiber geforderten Form zu diesem Datum erbracht werden.

Nach Fertigstellung der Fernsteuerbarkeit bestätigt Next Kraftwerke dies durch den „Fernsteuerbarkeits-Nachweis“, den Next Kraftwerke Ihnen als Betreiber mit der Bitte um Gegenzeichnung und Weiterleitung an den Netzbetreiber zusendet.

Neuanlagen

müssen **zu Beginn des 2. auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats** (kaufmännisches Inbetriebnahmedatum oder Zählersetzung; bitte Verteilernetzbetreiber fragen) durch den Direktvermarkter fernsteuerbar sein. Erfolgt die Herstellung der Fernsteuerbarkeit nach dem Ablauf dieser Frist, streicht der Netzbetreiber die Marktprämie ab dem Überschreiten der Frist bis zum Beginn des Kalendertages, an dem die Fernsteuerbarkeit hergestellt ist.

Beispiel für Neuanlagen: Wenn die EEG-Inbetriebnahme am 19. Mai erfolgt, muss die Fernsteuerbarkeit spätestens am 30. Juni hergestellt sein. Nachweise der Herstellung der Fernsteuerbarkeit in der vom Netzbetreiber geforderten Form müssen die Herstellung zu diesem Datum belegen.

Nach Fertigstellung der Fernsteuerbarkeit bestätigt Next Kraftwerke dies durch den „Fernsteuerbarkeits-Nachweis“. Next Kraftwerke sendet diesen an Sie als Betreiber mit der Bitte um Gegenzeichnung und Weiterleitung an den Netzbetreiber.

BITTE MACHEN SIE HIERZU IM EINZELVERMARKTUNGSVERTRAG
EINE ANGABE:

Zeitpunkt Bilanzkreiswechsel/Direktvermarktung

Die An-/Ummeldung der Technischen Einheit durch Next Kraftwerke soll:

zum nächstmöglichen Datum **bereits vor Herstellung der Fernsteuerbarkeit** erfolgen.*
(Wenn Sie das Kreuzchen hier setzen, dann muss die Fernsteuerbarkeit zum Vermarktungsstart gegeben sein.)

zum nächstmöglichen Datum **nach Herstellung der Fernsteuerbarkeit** erfolgen.
(Wenn Sie das Kreuzchen hier setzen, dann wird erst nach der Herstellung der Fernsteuerbarkeit die Anlage beim Verteilnetzbetreiber in die Direktvermarktung gemeldet; je nachdem dauert es dann ein paar Wochen, bis die Anlage sich in der Direktvermarktung befindet.)

zum _____ erfolgen.*
(Sie legen sich mit einer Angabe hier konkret fest.)

**Bei einer Anmeldung vor Herstellung der Fernsteuerbarkeit liegt es in der Verantwortung des Betreibers die seinerseits notwendigen Voraussetzungen für die Fernsteuerbarkeit so rechtzeitig zu schaffen, dass die Anbindung durch Next Kraftwerke vor Ablauf der geltenden Fristen möglich ist. Next Kraftwerke haftet nicht für etwaige Ausfälle der Marktprämie.*